

Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern: Förderperiode 2015 bis 2020

Stand der Richtlinienentwürfe: 2015 – unter Vorbehalt weiterer Änderungen!

Für die Förderperiode 2014 bis 2020 stehen dem Land finanzielle Mittel des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die ländliche Entwicklung (ELER) zur Verfügung. Zusammen mit den nationalen Kofinanzierungsmitteln des Landes und des Bundes gilt es, diese Fördermittel in Abstimmung mit den übrigen EU-Fonds zielgerichtet zur nachhaltigen Stärkung unseres Bundeslandes einzusetzen. Die Themen sind vielfältig. Zum Beispiel soll mit einer gezielten Wirtschaftsförderung die Attraktivität des ländlichen Raums als Lebensraum und Arbeitsmarkt erhöhen werden. Mittels Bündelung dezentraler Angebote wird ferner darauf hingewirkt, bestehende Versorgungsstrukturen zu sichern. Außerdem soll in die soziale Infrastruktur investiert werden. Ein weiterer thematischer Schwerpunkt besteht darin, das natürliche und kulturelle Erbe unseres Landes zu erhalten bzw. weiterzuentwickeln.

Das Entwicklungsprogramm für den Ländlichen Raum (EPLR MV 2014-2020) bietet einen Rahmen den unterschiedlichsten Herausforderung des ländlichen Raums zu begegnen. Für die Förderperiode von 2015 bis 2020 liegen nunmehr die Richtlinienentwürfe für die Agrarumwelt- und Klimaschutzprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vor.

Geplant ist eine Antragstellung zu den folgenden Maßnahmen zum 15. Mai 2015 zu ermöglichen:

1. Förderung des Anbaus von vielfältigen Kulturen im Ackerbau
2. Förderung der extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen
3. Förderung der naturschutzgerechten Bewirtschaftung von Grünlandflächen
4. Förderung der Bereitstellung von Strukturelementen auf dem Ackerland
5. Förderung von umweltschonenden Produktionsverfahren und biodiversitätsfördernden Maßnahmen im Obst- und Gemüsebau
6. Förderung der Einführung und Beibehaltung des ökologisch/biologischen Landbaus

Die dazugehörigen Richtlinienentwürfe wurden 2014 erarbeitet und nach Abstimmung mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern, u.a. dem Bauernverband und den Umweltverbänden verabschiedet.

Im Folgenden erfahren Sie mehr über Förderhöhe und wesentliche inhaltliche Ausrichtung der einzelnen **AUKM Richtlinienentwürfen**:

1. Förderung des Anbaus von vielfältigen Kulturen im Ackerbau

- Anbau von mindestens **fünf verschiedenen Hauptfruchtarten** in Kombination mit dem Anbau von Leguminosen (mindestens 10% der Ackerfläche).
- Flächen, die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, gelten nicht als Hauptfruchtart (dazu zählen u.a. auch die Streifen im Rahmen der Strukturelementerichtlinie).
- Gezielte Unterstützung der Eiweißstrategie mit Sonderbonus für großkörnige Leguminosen.
- Gezielte Unterstützung viehaltender Betriebe statt Mais auch Alternativen beim Ackerfutter (u.a. Klee gras, Acker gras) anzubauen.
- Der Anbau jeder Hauptfruchtart darf 10 % der Ackerfläche nicht unterschreiten und 30 % der Ackerflächen nicht überschreiten.
- Der Getreideanteil darf 66 % der Ackerfläche nicht überschreiten.
- Auf mindestens 10 Prozent der Ackerfläche sind folgende Kulturen anzubauen:
 - Leguminosen,
 - Gemenge, die Leguminosen enthalten
- Kombinationsmöglichkeit dieser Maßnahme mit der Förderung der Einführung und Beibehaltung des ökologisch/biologischen Landbaus ist möglich.
- Es besteht die Möglichkeit die Varianten der vielfältigen Kulturen als ökologische Vorrangflächen (ÖVF) zu beantragen. Fördersatz wird um 20 Euro/Hektar abgesenkt.
- Grundsätzlich werden Bruttoflächen berücksichtigt (Netto + LE).
- **Ausnahme:** Landschaftselemente, die als ÖVF beantragt werden, werden in der 2. Säule nicht berücksichtigt.

Varianten und Prämiensätze

Varianten	Prämiensatz	Prämie bei Beantragung als ÖVF
AF Variante 1: mind. 10 % Leguminosen	65 €/ha	45 €/ha
AF Variante 2: mind. die Hälfte großkörnige Leguminosen von Variante 1	75 €/ha	55 €/ha
AF Variante 3: vollständiger Anbau großkörnige Leguminosen von Variante 1	85 €/ha	65 €/ha

sowie

Varianten und Prämiensätze – ökologischer Landbau

Varianten	Prämiensatz	Prämie bei Beantragung als ÖVF
AF Variante 1: mind. 10 % Leguminosen	40 €/ha	20 €/ha
AF Variante 2: mind. die Hälfte großkörnige Leguminosen von Variante 1	50 €/ha	30 €/ha
AF Variante 3: vollständiger Anbau großkörnige Leguminosen von Variante 1	60 €/ha	40 €/ha

2. Förderung der extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen

Maßnahme fördert Leistungen im Rahmen von **2 Varianten**:

Variante 1:

- Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, die mineralischen Stickstoff enthalten.
- Abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde ausnahmsweise die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln genehmigen. *Zulässig ist die Genehmigung einer entsprechenden Anwendung nur dann, wenn diese der Vernichtung toxisch wirkender, oder die Vermarktung tierischer Produkte behindernden, Pflanzen im Bestand dient.*
- Meliorationen und Beregnung sind unzulässig.
- Die Weiternutzung bestehender Meliorationsanlagen ist zulässig. Dazu zählt auch die Unterhaltung bestehender Anlagen.
- Eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung ist nicht zulässig.
- Während des Verpflichtungszeitraums sind die geförderten Dauergrünlandflächen mindestens einmal im Jahr zu nutzen. Die Nutzung erfolgt in Form von Mahd mit Beräumung des Mähgutes (einschließlich der Räumung von gepressten Ballen) oder in Form von Beweidung mit gegebenenfalls erforderlicher Nachmahd. Mulchen ist nicht zulässig.

Variante 2:

Auf den Verpflichtungsflächen ist eine der nachfolgend aufgeführten Bewirtschaftungsvarianten durchzuführen:

- a) die Mahd oder,
- b) die Beweidung oder
- c) die Beweidung **mit Schafen oder Ziegen.**

Sind mehrere Bewirtschaftungsvarianten zulässig, so ist eine Bewirtschaftungsvariante auszuwählen.

- Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und mineralischen Düngemitteln, die Stickstoff enthalten, ist unzulässig.
- Die Düngung mit Phosphat, Kalium, Magnesium, Kalk und Mikronährstoffen kann auf Antrag unter dem Vorbehalt zugelassen werden, dass der Bedarf durch Unterschreitung der Gehaltsklasse C nachgewiesen wird. Der Nachweis erfolgt vor

Durchführung der geplanten Düngung durch Vorlage von aktuellen Bodenuntersuchungsergebnissen (höchstens zwei Jahre alt). Eine schriftliche Zustimmung zur geplanten Düngung durch die zuständige Bewilligungsbehörde ist erforderlich. **Damit steht auch die Ausbringung von Wirtschaftsdünger unter dem Genehmigungsvorbehalt bei dieser Variante II.**

- Meliorationen und Beregnung sind unzulässig.
- Die Weiternutzung bestehender Meliorationsanlagen ist zulässig. Dazu zählt auch die Unterhaltung bestehender Anlagen.

Eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung ist nicht zulässig. Im Zeitraum vom 20. März bis zum 31. Mai sind Pflegemaßnahmen sowie Mähen und Nachsäen verboten. Eine Anpassung der Termine ist in meteorologischen Ausnahmejahren durch die Bewilligungsbehörde möglich.

Die Beweidungsdichte (momentaner Tierbesatz auf der Fläche) darf in dem zuvor genannten Zeitraum bei den Bewirtschaftungsvarianten Beweidung und Beweidung mit Schafen und Ziegen 1,5 GVE je Hektar nicht überschreiten.

Bei Anwendung der Bewirtschaftungsvariante „Mahd“ ist **eine** Schonfläche anzulegen. Diese darf 20 Prozent der Parzellengröße nicht unterschreiten. Die Schonfläche darf frühestens vier Wochen nach dem ersten Schnitt gemäht werden. Sie ist jedoch mindestens einmal im Jahr bis spätestens 31. August zu mähen. Eine Nachbeweidung ab dem 1. September bis zum 15. November ist möglich.

- Bei Anwendung der Bewirtschaftungsvariante „Beweidung“ ist die Portionsweide (eine tägliche Zuteilung der Futtermation) unzulässig.
- Bei Anwendung der Bewirtschaftungsvariante „Beweidung mit Schafen und Ziegen“ ist die Beweidung **nur mit Schafen oder Ziegen** zulässig.
- Während des Verpflichtungszeitraums sind die geförderten Dauergrünlandflächen aller Bewirtschaftungsvarianten mindestens einmal im Jahr zu nutzen.
- Flächen, die den Verpflichtungen unterliegen, dürfen während des Verpflichtungszeitraums nicht gegen andere Flächen ausgetauscht werden.
- Für die Flächen, die den Verpflichtungen unterliegen, sind die durchgeführten Maßnahmen in einem vorgegebenen Maßnahmenetagebuch und bei Beweidung der Flächen in einem Weidetagebuch zu dokumentieren.

- **Zusätzlich zu:**

Variante I:

Keine Kombinationsmöglichkeiten mit anderen AUKM
Teilnahmen nur für konventionell wirtschaftende Betriebe.

Variante II:

Kombination mit **ökologischem Landbau** auf derselben Fläche mit abgesenktem Fördersatz
 Keine Kombination mit weiteren AUKM auf derselben Fläche möglich

Varianten und Prämiensätze

Variante	Prämiensatz
Variante I (nur für konventionell wirtschaftende Betriebe)	105 Euro/Hektar
Variante II (konventionell wirtschaftende Betriebe)	220 Euro/Hektar
Variante II (ökologisch wirtschaftende Betriebe)	175 Euro/Hektar

3. Förderung der naturschutzgerechten Bewirtschaftung von Grünlandflächen

Förderung von Naturschutzmaßnahmen auf Flächen mit besonderem Naturschutzinteresse, u.a. Salzgrasland, Feucht- und Magergrünland.

Varianten und Prämiensätze

Variante	Prämiensatz
a. Küstenvogelbrutgebiete und Salzgrasland	340 Euro je Hektar
b. Extrem nasse Grünlandstandorte	450 Euro je Hektar
c. Feucht- und Nassgrünland nährstoffärmerer Standorte	340 Euro je Hektar
d. Magergrasland und Heiden	340 Euro je Hektar
e. Magergrasland und Heiden“ bei Beweidung mit Schafherden mit einem Anteil von Ziegen von mindestens 5 Prozent	370 Euro je Hektar,
f. Renaturierungsgrünland	400 Euro je Hektar,

Generell: Flächen, die den Verpflichtungen unterliegen, dürfen während des Verpflichtungszeitraums nicht gegen andere Flächen ausgetauscht werden. Auf den Verpflichtungsflächen wird keine Zufütterung an Weidetiere vorgenommen. Für die Flächen, die den

Verpflichtungen unterliegen, sind die durchgeführten Maßnahmen in einem vorgegebenen Maßnahmetagebuch und bei Beweidung der Flächen in einem Weidetagebuch zu dokumentieren.

Zusätzlich – gilt für alle Varianten:

- Keine Kombinationsmöglichkeiten mit andern AUKM auf derselben Fläche.
- Betriebe, die nach der Extensivierungsrichtlinie (ökologischer Landbau) gefördert werden, müssen sich für eine Förderung entscheiden.
- Wird die Förderung für die naturschutzgerechte Grünlandnutzung in Anspruch genommen, so entfällt die Förderung für den ökologischen Landbau

4. Förderung der Bereitstellung von Strukturelementen auf dem Ackerland

In M-V sollen **vier Streifenvarianten** aus der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) angeboten werden:

- Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen
- einjährige Blühstreifen und -flächen,
- mehrjährige Blühstreifen und -flächen,
- Anlage von Schutzstreifen (Schonstreifen) an Alleen;

Arten von Strukturelementen und Prämiensätze

Art des Strukturelements	Prämiensatz	Prämie bei Beantragung als ÖVF
Gewässerschutzstreifen	610 Euro/Hektar	230 Euro/Hektar
Erosionsschutzstreifen	610 Euro/Hektar	230 Euro/Hektar
Einjährige Blühstreifen*	680 Euro/Hektar	300 Euro/Hektar
Mehrjährige Blühstreifen*	680 Euro/Hektar	300 Euro/Hektar
Einjährige Blühflächen*	680 Euro/Hektar	300 Euro/Hektar
Mehrjährige Blühflächen*	680 Euro/Hektar	300 Euro/Hektar
Schonstreifen	540 Euro/Hektar	160 Euro/Hektar

* Zuwendungen werden für Blühstreifen- und Blühflächen für max. 5 ha gewährt.

Gleichzeitige Beantragung von Strukturelementen und ökologischer Vorrangfläche:

Es besteht die Möglichkeit die angelegten Strukturelemente als ökologische Vorrangflächen zu beantragen. Fördersatz wird dann um **380 Euro/Hektar abgesenkt**.

Grundsätzlich werden Bruttoflächen berücksichtigt.

Ausnahme: Landschaftselemente, die als ÖVF beantragt werden, werden in der 2. Säule nicht berücksichtigt.

Zuwendungsbestimmungen

Strukturelement	Aussaat bis	Mischung	Breite	Nutzung	Düngung und PSM	Sonstiges
Gewässer-schutzstreifen	15. Mai im ersten Jahr	Gräser betont	5- 30 m	zulässig	Keine Anwendung von PSM und Düngemitteln mit Stickstoff	-
Erosions-schutzstreifen	15. Mai im ersten Jahr	Gräser betont	5- 30 m	zulässig	Keine Anwendung von PSM und Düngemitteln mit Stickstoff	Erosionsschutzstreifen außerhalb der Kulisse müssen den Feldblock in Gänze teilen und dürfen nicht am Rand des Feldblockes liegen
Einjährige Blühstreifen und –flächen *	31. Mai	Blütenreich (mindestens 5 Arten)	5-30 m bei Streifen	Nicht zulässig	Keine Anwendung von PSM und Düngemitteln mit Stickstoff	Anlage jährlich auf anderen Flächen möglich, Umbruch nicht vor 15. Februar des auf die Ansaat folgenden Jahres

Zuwendungsbestimmungen – Fortsetzung der Tabelle:

Struktur- element	Aussaat bis	Mischung	Breite	Nutzung	Düngung und PSM	Sonstiges
Mehrfährige Blühstreifen und – flächen*	31. Mai	Blütenreich (autochthones Saatgut wie bisher)	5 bis 30 m bei Streifen	Nicht zulässig	Keine Anwendung von PSM und Düngemitteln mit Stickstoff	Keine Bodenbearbeitungsmaßnahmen (außer Bestellung Mulchen oder Pflegeschnitt zwischen 15. Oktober und 15. März; Erneute Bestellung, wenn Bestand nicht mehr blütenreich
Schonstreifen	Selbstbegrünung im 1. Jahr, Beginn der Selbstbegrünung am 15.05.	-----	5 bis 30m	Nicht zulässig	Keine Anwendung von PSM und Düngemitteln mit Stickstoff	Keine Bewirtschaftung, (Mindesttätigkeiten zulässig und gefordert für Beihilfefähigkeit 1. Säule)

Zusätzlich:

Keine weiteren Kombinationsmöglichkeiten auf derselben Fläche

Für Öko Antragsteller entfällt die Öko Prämie auf diesen Flächen.

Saatmischungen Erosions- und Gewässerschutzstreifen:

Die Ansaat soll ohne Deckfrüchte als Blanksaat erfolgen, bei Aussaatmengen je Hektar zwischen 20 und 30 kg je nach Artenzusammensetzung.

Eingesetzt werden sollten vor allem ausdauernde, winterharte Gräser mit guter Narbenbildung: Deutsches Weidelgras (Rasentyp), Rotschwingel, Wiesenrispe, Schafschwingel, verschiedene Straußgräser.

Diese können durch horstbildende Obergräser ergänzt werden: Glatthafer, Knautgras, Wiesenlieschgras, Wiesenschwingel, Wiesenschweidel, Wiesenfuchsschwanz, Rohrschwingel. Sollen kurzfristig Erosionsschutzstreifen mit begrenzter zeitlicher Wirkung angelegt werden, kommen in erster Linie Welsches Weidelgras oder Bastardweidelgras in Frage.

Weil die Schutzstreifen über einen längeren Zeitraum bestehen wird empfohlen, ausdauernde (mehrjährige) Blühpflanzen mit auszusäen.

Deren Mengenanteil am Saatgut sollte allerdings 10 % nicht überschreiten.

Schutzstreifen mit Blühaspekt erfüllen Zusatzfunktionen wie Insekten-, Vogel- und Niederwildschutz.

Dafür sind fertig zusammengestellte Kräutermischungen bzw. Kräuterzusätze erhältlich, die den Gräsern beigemischt werden (z.B. Camena Kräuterzusatz ohne Gräser 1 kg/ha, DSV Kräutermischung, Freudenberger Kräutermischung etc.).

Leguminosen (Kleeartige, Luzerne) sind wegen der Gefahr einer zusätzlichen Stickstoffanreicherung bei Gewässerschutzstreifen nicht zugelassen.

Saatmischungen einjährige Blühstreifen und -flächen:

Nachfolgend sind Arten für einjährige Mischungen aufgeführt. Davon müssen **mindestens 5 Arten** in einer Mischung enthalten sein. Hier nicht aufgeführte einjährige Blühpflanzen können ebenfalls Bestandteil der Mischung sein.

Gräserartige (Gräser und Getreide) dürfen maximal 10 % der Saatgutmischung einnehmen.

Arten für einjährige Mischungen: Gelbsenf, Ölrettich, Sommerrübsen, Alexandrinerklee, Gelbklee, Inkarnatklee, Perserklee, Rotklee, Weißklee, Futtererbse, Seradella, Süßlupine, Zottelwicke, Öllein, Borretsch, Buchweizen, Dill, Futtermalve, Klatschmohn, Koriander, Kornblume, Mariendistel, Phacelia, Ringelblume, Sonnenblume, Stockrose

Saatmischungen mehrjährige Blühstreifen und -flächen

Mehrjährige Arten (zwei- und mehrjährig) müssen mit **mindestens 60 %** in der Saatgutmischung enthalten sein. Für die Anlage von mehrjährigen Blühflächen ist regionales Saatgut mit einem Prozentanteil von mindestens 30 Prozent Saatgut (Saatgut das durch Besammlung von Wildpflanzen in einer bestimmten Region gewonnen wird, um später, in der Regel nach einer Zwischenvermehrung, in dieser Region wieder ausgebracht zu werden) mit **Herkunft aus Norddeutschland** einzusetzen.

Eine Zertifizierung des autochthones bzw. gebietseigenem Saatguts durch das **Zertifikat/Label VWW-Regiosaaten®** vom Verband deutscher Wildsamens- und Wildpflanzenproduzenten e.V oder das **Zertifikat/Label Regio Zert®** vom Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e.V. ist erforderlich.

Gräserartige (Gräser und Getreide) dürfen maximal 10 % der Saatgutmischung einnehmen. Aufgrund der o.g. Restriktionen werden weiterführend keine Vorgaben zu den zu verwendenden Arten bei den mehrjährigen Blühpflanzen gemacht.

5. Förderung von umweltschonenden Produktionsverfahren und biodiversitätsfördernden Maßnahmen im Obst- und Gemüsebau

- Die Richtlinie „**Integrierte Produktion von Obst und Gemüse (IP-RL)**“ soll ab 2015 nicht mehr in der bisherigen Form angeboten werden, da sich integrierte Produktion zur guten fachliche Praxis entwickelt hat.
- Als neue Maßnahme soll die Förderung von biologische und biotechnische Verfahren sowie Maßnahmen zur Schaffung von Biodiversität im Obst- und Gemüsebau angeboten werden.
- Grundlage für die Berechnung der zu bewilligenden Zuwendungen sind die im Sammelantrag entsprechend gekennzeichneten Parzellen sowie die Landschaftselemente, die Bestandteil der beihilfefähigen Parzellen sind soweit diese nicht als ökologische Vorrangflächen beantragt werden.

Die Maßnahme wird in folgenden Varianten angeboten werden:

Variante 1:

Anwendung biologischer und biotechnischer Verfahren im Obst und Gemüsebau (z.B. Bacillus thuringiensis gegen Raupen im Kohl-Obstanbau), für Betriebe mit Ökoförderung nicht kombinierbar, kombinierbar für Ökobetriebe soll Förderung des Zwischenfruchtbaus nach Gemüse oder vor Erdbeeren sein.

Variante 2:

Anwendung nützlingsfördernder Maßnahmen (z.B. Etablierung von Blühstreifen an/in der Gemüse- und Obstbaufläche mit 3%-Flächenanteil; Aushängen von Nistkästen und Insektennisthilfen; Errichtung von Steinhaufen); für Betriebe mit Ökoförderung kombinierbar.

Variante 3:

Winterbegrünung **nach oder vor** dem Anbau von Gemüse. Für Betriebe mit Ökoförderung kombinierbar, abgesenkter Fördersatz im Rahmen der Obst- und Gemüsebaurichtlinie.

Zusätzlich - Kombinationsmöglichkeiten mit anderen AUKM:

- Teilmaßnahme Biodiversität kombinierbar mit Ökolandbau auf derselben Fläche.
- Teilmaßnahme Winterbegrünung kombinierbar mit Ökolandbau, aber mit abgesenktem Fördersatz.

Verpflichtungsvarianten und Prämiensätze im Obstbau:

Fruchtart bzw. Fruchtartgruppe Varianten bzw. Maßnahme	Prämiensatz
Kern- und Steinobst – Frostspanner	65 €/ha
Johannisbeerartiges Beerenobst – Frostspanner	27 €/ha
für Kernobst – Apfelwickler (Virusverfahren; Anwendung 3 Mal)	69 €/ha
für Kernobst - Apfelwickler (Virusverfahren; Anwendung nur 2 Mal)	64 €/ha
für Kernobst – Apfelschalenwickler (Virusverfahren; Anwendung nur 2 Mal)	37 €/ha
für Kernobst – Apfelschalenwickler (Virusverfahren; Anwendung nur einmalig)	20 €/ha
für Äpfel - Schalenwicklerarten	18 €/ha
für Kernobst – Mehlige Apfelblattlaus	160 €/ha
Baum- und Strauchbeerenobst	350 €/ha

Wichtig:

Die Zuwendung von **98 Euro je Hektar** für die Biodiversität gibt es für konventionell wirtschaftende Betriebe und Betriebe, die eine Zuwendung für die Einführung und Beibehaltung ökologisch/biologischer Anbauverfahren erhalten.

Verpflichtungsvarianten und Prämiensätze im Gemüsebau:

Varianten bzw. Maßnahme	Prämiensatz
Gemüsebestände - <i>Bekämpfung von Schadraupen</i>	54 €/ha
Gemüsebestände - <i>Bekämpfung der Sklerotinia: Angießen d. Jungpflanzen</i>	15 €/ha
Gemüsebestände - <i>Bekämpfung der Sklerotinia: Einarbeitung in den Boden</i>	62 €/ha
Gemüsebestände - <i>Bekämpfung der Kleinen Kohlflye</i>	143 €/ha
Gemüsebestände inkl. Spargel - <i>(mechanische Unkrautbekämpfung)</i>	95 €/ha
Gemüsekultur (ohne Erdbeeren): Winterbegrünung/Ökobetriebe	75 €/ha / 45 €/ha
Gemüsekultur (inkl. Erdbeeren): Winterbegrünung	75€/ha / 45 €/ha
Erdbeeren Tagetes	266 €/ha

Wichtig:

Die Zuwendung von **64 Euro je Hektar** für die Biodiversität gibt es für konventionell wirtschaftende Betriebe und Betriebe, die eine Zuwendung für die Einführung und Beibehaltung ökologisch/biologischer Anbauverfahren erhalten.

7. Förderung der Einführung und Beibehaltung des ökologisch/biologischen Landbaus

Auch zukünftig ist die Förderung der ökologischen Wirtschaftsweise mit anderen Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen kombinierbar.

- Ab 2015 erfolgt eine Gewährung unterschiedlicher Zuwendungsbeträge für **Neueinsteiger** (Erstantragsteller für die ersten 2 Jahre) und Beibehalter.
- Das Budget in der kommenden Förderperiode soll von 135 Mio. € auf 168 Mio. € erhöht werden.
- Nachweis über den Abschluss eines Vertrages zur Teilnahme am jährlichen Kontrollverfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.
- Bei erstmaliger Antragstellung muss die Erstkontrolle bis spätestens 15. Mai erfolgen.
- **Neueinsteigerprämie** bekommt der Antragsteller nur dann, wenn nachfolgende Bedingung eingehalten ist:

*Die Zuwendung für die Einführung wird nur dann gewährt, wenn sich zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrages auf Zuwendung für das ökologische Anbauverfahren ein Flächenanteil von **mindestens 60 Prozent** in Bezug auf die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes im **zweijährigen Umstellungszeitraum** (Übergang von nichtökologisch/nichtbiologischen Anbau auf ökologischen/biologischen Anbau) befindet. Die Flächen, die sich in der Umstellung befinden, sind nachzuweisen und durch die Kontrollstelle zu bestätigen.*

- Dem Antrag auf Förderung sind beizufügen:
 - der mit der Kontrollstelle nach Nummer 4.4 abgeschlossene Vertrag gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007,
 - der **Nachweis** der ordnungsgemäßen Durchführung der ersten Kontrolle gemäß Anlage 1, soweit die Förderung nach einer Extensivierungsrichtlinie **erstmalig** beantragt wird,
 - die Kennzeichnung und Bestätigung durch die Kontrollstelle der in der Umstellung befindlichen Flächen, soweit die Förderung nach Nummer 5.2 Buchstabe a für die Einführung des ökologisch/biologischen Landbaus beantragt wird.

Fördersätze – Neueinsteiger und Beibehalter

Fördersätze laut Richtlinien Entwurf	Ackerland (€/ha)	Grünland (€/ha)	Gemüse (€/ha)	Dauerkulturen (€/ha)
Neueinsteiger	260	260	835	1150
Beibehalter	200	200	330	675

Kombinationsmöglichkeiten mit anderen AUKM:

- Kombinierbar mit vielfältigen Kulturen, aber mit abgesenktem Fördersatz im Rahmen der Richtlinie „vielfältigen Kulturen“.
- Kombinierbar mit der extensiven Dauergrünlandrichtlinie (Variante II) mit abgesenktem Fördersatz im Rahmen der „extensiven Dauergrünlandrichtlinie“.
- Kombinierbar mit der Biodiversität der Obst- und Gemüsebaurichtlinie.
- Kombinierbar mit Winterbegrünung der Obst- und Gemüsebaurichtlinie, aber mit abgesenktem Fördersatz im Rahmen der Obst- und Gemüsebauri

Nachfragen zu den geplanten Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen richten Sie bitte an Ihr zuständiges Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU):

- StALU Westmecklenburg: poststelle@staluwm.mv-regierung.de
- StALU Mittleres Mecklenburg: poststelle@stalumm.mv-regierung.de
- StALU Mecklenburgische Seenplatte: poststelle@stalums.mv-regierung.de
- StALU Vorpommern: poststelle@staluvp.mv-regierung.de